



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Mitglied des Stadtrates
Maximilian Aschenbach

GZ: (OB) GB 3 02 14

Datum: 29. APR. 2021

— **Nachfragen zur Anfrage der AfD-Fraktion AF0345/20**
AF1354/21

Sehr geehrter Herr Aschenbach,

— zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach hinsichtlich der Frage 1, zweite Teilfrage, kein Anspruch auf Beantwortung nach § 28 Abs. 6 SächsGemO besteht, weil die Anfrage keine einzelne Angelegenheit der Gemeinde betrifft.

— Die mit der zweiten Teilfrage der Frage 1 hinterfragten Sachverhalte erfüllen m. E. nicht die vom Sächsischen Obergerverwaltungsgericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Zur erforderlichen Qualität dieser inhaltlichen Verbindung verweise ich auf die Urteile des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18. Juni 2020 (7 K 1901/18, 7 K 2106/18, 7 K 2505/18; alle noch nicht rechtskräftig). M. E. ist die Anfrage auf einen ganz allgemeinen Überblick über unterschiedlichste, nur abstrakt beschriebene Lebenssachverhalte gerichtet, die zudem untereinander in keiner hinreichenden inhaltlichen Verbindung stehen.

— Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung auch der zweiten Teilfrage der Frage 1 habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:

1. „Kann die Verwaltung den Anteil der Graffiti mit verfassungsfeindlichem Inhalt (Hakenkreuze und ähnlicher Dreck), die entfernt und angezeigt wurden, benennen? Wenn ja, dann bitte auch für die Jahre 2015 bis 2019 aufgeschlüsselt.“

Hierzu wird gesamtstädtisch keine Statistik geführt.

2. „Wie erklärt sich eigentlich die Verdopplung der Beseitigungskosten von ca. 13.500 € in 2015 zu ca. 27.000 € in 2019 bei gleichbleibender Strafanzeigenanzahl?“

Dies kann mit allgemeinen Preissteigerungen und den unterschiedlichen Beseitigungskosten je nach Größe, Untergrund etc. der Graffitis erklärt werden.

Die Beseitigungskosten richten sich unter anderem nach:

- der Größe/Gestaltung der unerlaubten Graffiti,
- der Art der benutzten Farben (verwendeter Farbstoff oder Chemikalien),
- dem Untergrund, auf dem sie aufgebracht wurden (Sandstein, Beton, etc.),
- dem für die Entfernung erforderlichen zeitlichen Aufwand und
- der Stelle, wo sie angebracht wurden (z. B. ebenerdig oder im Höhenbereich).

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert